

Öffentliche Berichtsvorlage **272/2008**

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:

70 - Bauen und Umwelt

Produkt:

Datum:

22.10.2008

90.10 Abfallentsorgung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	22.10.2008	Kenntnisnahme
Hauptausschuss	23.10.2008	Kenntnisnahme
Rat der Stadt Coesfeld	30.10.2008	Kenntnisnahme

Biotonne im Außenbereich

Sachverhalt:

Das Verwaltungsgericht Münster hat mit Urteil vom 25. August gegen die Gemeinde Ascheberg entschieden, dass es gebührenrechtlich unzulässig ist, eine Biotonne nur im Innen- und nicht im Außenbereich anzubieten und die Kosten für die Biostoffentsorgung nur über die Restmüllgebühr für die Grundstücke im Innenbereich umzulegen.

Der Städte- und Gemeindebund wurde um eine rechtliche Stellungnahme gebeten. Er führt aus, dass das Urteil rechtlich zutreffend und nicht zu beanstanden ist und empfiehlt dringend, die Vorgaben des Urteils umzusetzen. Die Stadt ist daher durch das Urteil gezwungen, die Satzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu ändern. Ansonsten wäre die Satzung nicht rechtmäßig und ein auf der Satzung beruhender Gebührenbescheid könnte erfolgreich beklagt werden.

Ab dem Jahr 2009 muss daher auch der Außenbereich, das sind alle Grundstücke der Straßen, die im Abfuhrkalender mit L und C bezeichnet sind, die Biotonne nutzen können. Selbstverständlich ist auch weiterhin die Eigenkompostierung der Biostoffe möglich. Hierfür wird dann ein Gebührenabschlag in Höhe von derzeit 45,00 € gewährt.

Im Ergebnis ergibt sich aus dem Urteil, dass es zukünftig keine unterschiedliche Gebühr für den Innen- und Außenbereich mehr geben wird, weil die Kosten für die Bioabfuhr auf alle möglichen Nutzer der öffentlichen Einrichtung Abfallfallentsorgung umzulegen sind. Für den Außenbereich (= rd. 970 Restmüllgefäße, Basis Kalkulation 2008) wird die Abfallentsorgung folglich teurer, für den Innenbereich (= rd. 9.870 Restmüllgefäße, Basis Kalkulation 2008) wird es voraussichtlich keine nennenswerte Einsparung geben.

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht alle Positionen für das Jahr 2009 vorliegen, insbesondere die Kosten für die Biostoffabfuhr im Außenbereich, können die konkreten Gebührensätze erst im Rahmen der Kalkulation ermittelt werden.

Die betroffenen Grundstückseigentümer im Außenbereich werden schriftlich über die Auswirkungen des Urteils, die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Biotonne und die finanziellen Auswirkungen, die sich aus dem Urteil für die Abfallentsorgung im Außenbereich ergeben, informiert. Sofern ein Biogefäß in der Größe 120 bzw. 240 Liter gewünscht wird, ist die Rücksendung einer vorgefertigten Antwort erforderlich. Sollte keine Rückmeldung erfolgen, wird

weiterhin von der Eigenkompostierung der Biostoffe ausgegangen. Die satzungsrechtlichen Voraussetzungen werden zusammen mit der Gebührenkalkulation für das Jahr 2009 dem Hauptausschuss und dem Rat in der jeweiligen Dezembersitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.